

- § 100 StGB ist anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, daß mit der Absicht der Interessenschädigung der DDR Verbindung zu Stellen oder Personen im Sinne des § 97 StGB hergestellt wurde. Eine Charakterisierung dieser Stellen oder Personen ist strafrechtlich nicht erforderlich.
- Durch gemeinsame Standpunkte zur Anwendung der §§ 47, 48, 238 und 249 Abs. 5 StGB wurden Voraussetzungen für eine bessere Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung geschaffen.
- Ein Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts sichert eine einheitliche Rechtsprechung bei Straftaten gegen das Zoll-, Devisen-, Edelmetall- und Kulturgutschutzgesetz.
- Beratungen der Sicherheits- und Justizorgane trugen bei, die Tatbestände der §§ 106, 220, 212, 213, 214, 219 StGB einheitlich und wirksam anzuwenden.
- Um mit juristischen Mitteln darauf einzuwirken, die völkerrechtswidrige Position der BRD in der Staatsbürgerschaftsfrage zurückzudrängen und gegen DDR-Bürger vorzugehen, die in Mißachtung ihrer Treupflicht zu ihrem Staat von BRD-Botschaften in sozialistischen Staaten BRD-Pässe in Empfang nehmen, erging auf Anregung der Linie IX ein Urteil des Obersten Gerichts, das das diesbezügliche völkerrechtswidrige Handeln der BRD-bloßstellt und für DDR-Bürger die Strafbarkeit solchen Handelns nach § 100 StGB begründet.

Begonnen wurde, die in der Forschungsarbeit

"Grundsätzliche Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren"

dargestellten weiterführenden Möglichkeiten wirksamer Rechtsanwendung praxiswirksam zu machen.